

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrsmedien

Ziffer 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge mit Unternehmen der Ströer Gruppe („*Auftragnehmer*“) über die Durchführung von Werbung an oder in Bussen und Bahnen sowie anderen Verkehrsmitteln (zusammen „*Fahrzeuge*“) des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs („*Vertrag*“), zu deren Nutzung zu Werbezwecken der Auftragnehmer aufgrund Vereinbarung („*Verkehrsmedienvertrag*“) mit den Verkehrsbetrieben („*Verkehrsbetriebe*“) berechtigt ist.
- 1.2 Der Vertrag umfasst den Aushang bzw. die Auslage des Werbemittels („*Werbemittel*“) an oder in den Fahrzeugen. Die Herstellung, Anbringung und Demontage bzw. Aushang/Auslage der Werbemittel richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsmedienvertrages und ist bei Vertragsschluss zu vereinbaren.

Ziffer 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („*Auftraggeber*“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Werbemaßnahme eine Zustimmung des Verkehrsbetriebes erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Verkehrsbetriebes.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen / Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur / Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungstreibenden Unternehmens („*Werbungtreibender*“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur / Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur / Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („*Produktgruppe*“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anforderung maßstabsgerechte Entwürfe der Werbung zur Genehmigung vorlegen.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmens

abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Verkehrsbetriebe zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche können nicht angenommen werden.
- 2.8 Die Ausführung von Werbung in oder an Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe kann der Zustimmung der Verkehrsbetriebe unterliegen. Diese wird von dem Auftragnehmer eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung einen Entwurf zur Verfügung. Macht der Verkehrsbetrieb seine Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ansprüche stehen ihm weder in diesem Fall noch bei Zurückweisung der Werbung durch den Auftragnehmer oder bei Verweigerung der Zustimmung durch den Verkehrsbetrieb zu.

Ziffer 3 Aushangzeitraum

- 3.1 Der Aushangzeitraum beginnt mit dem Tag der Anbringung bzw. des Aushangs / der Auslage der Werbung, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem das Werbemittel ohne Verzug des Auftraggebers hätte angebracht bzw. ausgehängt / ausgelegt werden können und endet mit Ablauf der vereinbarten Aushangzeit. Aus technischen Gründen (z.B. Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb) kann die Anbringung der Werbung geringe Zeiträume (bis zu 3 Tagen) früher oder später erfolgen. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber.
- 3.2 Ein vereinbarter Aushangzeitraum von mindestens einem Jahr („*Grundlaufzeit*“) verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr („*Verlängerungszeitraum*“), sofern der jeweilige Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- 3.3 Endet der Verkehrsmedienvertrag vor Beendigung des Aushangzeitraums, so kann der Auftragnehmer den Vertrag mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen oder

den Vertrag auf den neuen Vertragspartner des Verkehrsbetriebes übertragen. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu einer Übertragung des Vertrags. Im Falle einer Kündigung werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Ziffer 4 Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

Ziffer 5 Werbemittel

5.1 Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, erfolgt die Herstellung der Werbemittel durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Sie hat nach den Vorschriften des jeweiligen Verkehrsbetriebes und den Bestimmungen des Vertrages zum im Vertrag bzw. Produktblatt vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Der Auftraggeber hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich vom Auftragnehmer genehmigte Materialien (insbesondere Folien und Lacke) zu verwenden. Andere Werbemittel kann der Auftragnehmer zurückweisen. Sofern ein Servicepreis vereinbart ist, hat der Auftraggeber die erforderlichen printfähigen Daten (d.h. Daten, aufgrund derer ein Qualitätsfoliendruck nach Euroskala 4c vorgenommen werden kann) dem Auftragnehmer bereitzustellen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.

5.2 Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, liefert der Auftraggeber die erforderlichen Werbemittel kostenfrei spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangbeginn an die vom Auftragnehmer genannte Anschrift. Bei Verträgen über Werbung in Fahrzeugen ist ab 10 Stück eine Ersatzmenge von 10% mitzuliefern. Bei Verträgen über Werbung an Außenflächen von Fahrzeugen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich einen Datenträger der Herstellungsvorlagen zu übergeben. Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Werbemittel) so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

5.3 Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Herstellungsvorlagen usw. werden nach Vertragsende zurückgegeben, sofern es der Auftraggeber bis spätestens vier Wochen vor Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung des Aushangzeitraums entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.

5.4 Die Anbringung, Instandhaltung, Auswechslung und Ausbesserung der Werbemittel erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen von ihm bestimmten Dritten. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, hat der Auftraggeber hierfür ebenso die Kosten zu tragen wie für das zeitweilige Außerdienststellen (Bereitstellungskosten) und die Vorbereitung der Fahrzeuge zur Anbringung der Werbemittel. Nach Beendigung des Aushangzeitraums hat der Auftraggeber die Beseitigung und Neutralisierung einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung von Werbematerial - ggfs. nach den Vorgaben des Verkehrsbetriebes - unverzüglich zu veranlassen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. In Einzelfällen behält sich der Verkehrsbetrieb die Ausführung der Arbeiten vor. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten Frist nicht nach, so kann der Auftragnehmer die Beseitigung der Werbung auf Rechnung des Auftraggebers durchführen und den Preis für den Aushang der Werbung gemäß Listenpreis bis zur Beseitigung weiterberechnen.

5.5 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.

5.6 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer web-basierten Datenbank zu verwenden.

Ziffer 6 Preise

6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Eine Kündigung hat per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.

6.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

- 6.5 Die Kosten für Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel sowie Nebenkosten, wie z.B. Bereitstellungsgebühren, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Im Rahmen von Verträgen mit Servicepreisen wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten) vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung durchgeführt. Endet ein Vertrag mit Servicepreisen jedoch vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. wegen Zahlungsverzug, so werden die technischen Kosten für den nicht durchgeführten Vertragszeitraum dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch für die durchgeführte Vertragslaufzeit der laufzeitbedingte Preisnachlass. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Entgelt ohne preisnachlassbedingte Rabatte für den durchgeführten Vertragszeitraum nachträglich zu berechnen.

Ziffer 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung quartalsweise vor Beginn des jeweiligen Leistungsquartals. Rechnungsbeträge sind jeweils am 1. Tag des jeweiligen Leistungsquartals/-zeitraums ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeinganges entscheidend. Der Auftragnehmer behält sich vor, Rechnungen elektronisch an den Auftraggeber zu versenden.
- 7.2 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

Ziffer 8 Vertragsstörungen/Haftung

- 8.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 8.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

- 8.4 Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sind während des Aushangzeitraums geltend zu machen. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

- 8.5 Wird ein bereits mit Werbemitteln versehenes Fahrzeug dauerhaft außer Dienst gestellt oder in ein anderes Einsatzgebiet verlegt, wird die Werbung auf einem Ersatzfahrzeug weitergeführt. Die Kosten für die Übertragung oder Neuanbringung der Werbemittel trägt der Auftraggeber. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten 36 Monate des Aushangzeitraums wird ein Teil dieser Kosten vom Auftragnehmer übernommen. Der vom Auftragnehmer übernommene Anteil bestimmt sich nach der folgenden Formel:

$$\frac{(36 - \text{Anzahl bisherige Aushangmonate}) \times \text{Kosten}}{36}$$

Bei Verträgen mit Servicepreisen trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Neuanbringung am Ersatzfahrzeug und die Entfernung der Werbung am bisherigen Fahrzeug. Sofern kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tage der Außerbetriebsetzung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeuges bleibt hiervon unberührt.

- 8.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Betriebseinschränkung/-unterbrechung; Anordnungen der Verkehrsbetriebe oder der zuständigen Aufsichtsbehörden etc.). Sofern der Auftragnehmer die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch den Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 8.7 Bei der Festsetzung der Preise ist bereits berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen) vorübergehend bis zu 7 Kalendertage nicht in Betrieb sein können. Ein zusätzlicher Ausgleich hierfür erfolgt nicht. Bei einem Ausfall von durchgehend mehr als 7 Kalendertagen bzw. von mehr als 7 Kalendertagen im Monat verlängert sich nach Wahl des Auftragnehmers die Aushangzeit entsprechend oder erhält der Auftraggeber eine Gutschrift.
- 8.8 Sofern Fahrzeuge von den Verkehrsbetrieben während der Aushangzeit an einen anderen Einsatzort eingesetzt werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber verständigt. Sollte der neue Einsatzort im Hinblick auf die

Art und den Zweck der gebuchten Werbung für den Auftraggeber nicht zumutbar sein, wird der Auftragnehmer gleichwertige Ersatzflächen anbieten. Hinsichtlich der Kostentragung für eine etwaige Neuanbringung gilt Ziffer 8.5 entsprechend. Ist eine Neuanbringung an gleichwertigen Ersatzflächen nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Änderung des Einsatzortes zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeugs bleibt hiervon unberührt.

8.9 Wird die Werbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise von dem Verkehrsbetrieb oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dem Auftraggeber wird die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

8.10 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung des Aushangs gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

8.11 Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch das Werbemittel entstehen.

Ziffer 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Stand: November 2019